



Stellungnahme der Verwaltung

1. zum Gegenantrag von Herrn Hellmut Metzging zu Tagesordnungspunkt 3 – Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Der Aktionär Hellmut Metzging stellt den Antrag, sämtlichen Mitgliedern des Vorstands die Entlastung für das Geschäftsjahr 2017 nicht zu erteilen. Er begründet dies damit, dass die Mitglieder des Vorstands den Kunden die Durchsetzung ihrer Rechte aus der EU-Fluggastrechteverordnung (EG) Nr. 261/2004 durch eine interne Anweisung, auf diese nicht zu reagieren, erschwert haben. Bestehende Ansprüche werden – laut Behauptung des Aktionärs – von der Gesellschaft allenfalls nach Einschaltung eines Rechtsbeistands reguliert. Dieses Verhalten der Gesellschaft könne zur Abwanderung von Kunden und somit zu Umsatzeinbußen führen.

Eine interne Anweisung der Mitglieder des Vorstands, auf die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Kunden nicht zu reagieren, existiert nicht. Die Deutsche Lufthansa AG kommt ihren Verpflichtungen aus der EU-Fluggastrechteverordnung (EG) Nr. 261/2004 nach.

Alle geltend gemachten Ansprüche werden unabhängig von einer etwaigen Einschaltung eines Rechtsbeistands geprüft, beantwortet und, sofern ein Anspruch besteht, auch reguliert. Die Bearbeitung erfolgt jeweils nach dem Eingangsdatum.

Die Verwaltung hält an ihrem Vorschlag fest, alle Vorstandsmitglieder für das Geschäftsjahr 2017 zu entlasten.

2. zum Gegenantrag von Herrn Beat Kaiser zu Tagesordnungspunkt 4 – Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Der Aktionär Beat Kaiser stellt den Antrag, sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern die Entlastung für das Geschäftsjahr 2017 nicht zu erteilen, insbesondere dem ehemaligen Aufsichtsratsvorsitzenden Wolfgang Mayrhuber die Entlastung für das Geschäftsjahr 2017 zu verweigern. Er begründet dies mit der Doppelrolle des ehemaligen Aufsichtsratsvorsitzenden als Aufsichtsratsmitglied der Lufthansa Technik AG Hamburg und als Verwaltungsrat der UBS Group AG Zürich in den Jahren 2010 – 2013. Der Rücktritt von Herrn Mayrhuber aus dem Aufsichtsrat der Deutschen Lufthansa AG am 24.09.2017 sei auf diesen Sachverhalt zurückzuführen und dessen nähere Umstände seien bisher nicht geklärt. Der Aktionär hatte bereits in der Vergangenheit mehrfach Anträge, auch im Zusammenhang mit der nach Liquidation mittlerweile aufgelösten Open Connect AG, deren CEO er war, gestellt.

Die Vorwürfe entbehren jeglicher Grundlage, ein Zusammenhang zwischen den Behauptungen des Aktionärs Kaiser und der Niederlegung des Aufsichtsratsmandats durch Herrn Mayrhuber besteht nicht. Herr Mayrhuber hat sein Aufsichtsratsmandat im Interesse einer kontinuierlichen Entwicklung und eines vorausschauenden Vorgehens bewusst ein halbes Jahr vor Ablauf seiner Amtsperiode niedergelegt, damit sein Nachfolger Karl-Ludwig Kley den Vorsitz übernehmen konnte.

Herr Mayrhuber hat sich über vier Jahrzehnte mit großem Sachverstand für die Lufthansa eingesetzt. Nicht nur als Aufsichtsratsvorsitzender, sondern auch in seiner Zeit als Vorstandsvorsitzender der Lufthansa Technik AG und als Vorstandsvorsitzender der Deutschen Lufthansa AG hat Wolfgang Mayrhuber das Unternehmen maßgeblich geprägt. Die Verwaltung hält an ihrem Vorschlag fest, alle Aufsichtsratsmitglieder, so auch den ehemaligen Aufsichtsratsvorsitzenden Mayrhuber, für das Geschäftsjahr 2017 zu entlasten.

Aus denselben Gründen ist auch der Antrag des Aktionärs Kaiser zur Bestellung eines Sonderprüfers abzulehnen. Die Bestellung eines Sonderprüfers liegt nicht im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre. Die gesamte Geschäftstätigkeit und insbesondere die internen Kontrollmechanismen der Deutschen Lufthansa AG unterliegen der regelmäßigen Überwachung durch nationale und internationale Aufsichtsbehörden und sind Gegenstand der Jahresabschlussprüfung.

Köln, im April 2018

Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft

Der Vorstand